

Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung
Band: 5 (1911)
Heft: 21

Rubrik: Allerlei aus der Taubstummenwelt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zwetschgenbaum in unserm Garten. Wir ließen unsere Pflegeeltern hoch leben. Herr Vater selbst rief mit uns aus vollem Hals und aus voller Kehle: „Herr und Frau Merian leben hoch, hoch, hoch!“ Dann stießen wir mit den Gläsern an. Es war ein ergreifender Anblick. Der Neujahrswein war ein Präsent von den genannten Personen. — Abends belustigten wir uns mit Spielen in unserm lieben Hof. Es war ein fröhliches, schönes, Neujahrsest!

(Fortsetzung folgt.)

Der Ursprung des Taschentuches.

Das Taschentuch ist etwa vor 500 Jahren in Gebrauch gekommen. Der Ruhm, diese Neuerung zur Verfeinerung des täglichen Lebens hervorgebracht zu haben, gebührt der Stadt Venedig. Es erregte gewaltiges Aufsehen, als eine Venezianerin zum ersten Mal ein reich mit Spitzen besetztes Leinwandtuchlein als Taschentuch verwendete. Es ging lange, bis die Sitte nördlich der Alpen Verbreitung fand, zuerst am französischen Hofe unter Heinrich II. und seinem weiblichen Nachfolger Heinrich III.

Um diese Zeit wurde der Gebrauch der Taschentücher auch in Deutschland allgemeiner. Man hieß sie Fazelletin nach dem italienischen fazolletto. Aber nur Könige, Fürsten oder Personen höhern Ranges bedienten sich ihrer, und noch im Jahre 1595 erließ der Kurfürst Johann Georg von Sachsen ein Edikt (Verordnung), das die Benutzung des Taschentuches mit schweren Strafen bedrohte. Es war in dem Edikt ausdrücklich bemerkt, daß sich solche Luxusgegenstände für die Bürger nicht ziemten, da ihnen ihre fünf Finger allzeit zur Verfügung ständen.

J. G. Tschumi.

Die Entdeckung des Löschblattes.

Das erste Löschblatt wurde in einer englischen Papierfabrik hergestellt. Der Nachlässigkeit eines Arbeiters verdankt die schreibende Welt die Entdeckung. Der Arbeiter vergaß zufällig, der rohen Papiermasse den nötigen Leinzusatz zu geben. Der Fabrikbesitzer war außer sich, und der unfreiwillige Entdecker des Löschblattes wurde zur Strafe für seine Nachlässigkeit entlassen. Später bemerkte der Fabrikant, daß das mißratene Papier die Eigenschaft hatte, Tinte aufzusaugen, ohne die Schrift zu verwischen. Der kluge Geschäftsmann schlug die Reklametrommel und fabriizierte von diesem

Tage an nur noch Löschpapier, das ihn in kurzer Zeit zum reichen Manne machte. F. S.

Aus der Handwerkerschule.

„Man lernt nie aus“, heißt ein altes, jedermann bekanntes Sprichwort. Daß aber ein 58-jähriger Hausvater sich einen ganzen Winter lang neben die Lehrlinge auf die Schulbank der Handwerkerschule setzt, um sich die Anfangsgründe in der französischen Sprache noch zu eigen zu machen, dürfte doch ein außerordentlicher Fall sein. Er liegt aber tatsächlich vor: zu den eifrigsten und lernbegierigsten Schülern der Handwerkerschule der Stadt Bern zählte im letzten Wintersemester ein Arbeiter mit dem Geburtsdatum 1851. Es wurde ihm das Lob gespendet, daß er einer der Fleißigsten und Gewissenhaftesten seiner Klasse gewesen sei.

Mitget. v. A. V.

Allerlei aus der Taubstummenvelt

Taubstumm-Kalender. Es gibt zwar keinen „schweizerischen“ Taubstumm-Kalender mehr, wie ich schon mehrmals bemerkt habe. Aber der Herausgeber des „Deutschen Taubstumm-Kalenders“ in Mainz hat mich gebeten, diesen auch in der Schweiz für ihn verkaufen zu wollen. Dazu habe ich mich bereit erklärt und verweise daher die Leser auf das betreffende Inserat in dieser Nummer auf Seite 176.

Basel. Am 15. Oktober fand im Bläsitor die Generalversammlung des Taubstummvereins „Helvetia“ statt. Protokoll, Jahresbericht und Rechnung wurden vorgelesen und genehmigt. Dann kamen die Vorstandswahlen. Der bisherige Aktuar E. Grob wurde zum Präsidenten gewählt, der bisherige Präsident Briggen zum Aktuar und Karl Waldbvogel, der die ihm anvertraute Kasse treu besorgte, wurde als Kassier bestätigt; als solcher amtet er ununterbrochen seit der Gründung des Vereins. Alois Maurer wurde auch bestätigt als Beisitzer. Unter den Beschlüssen ist hervorzuheben, daß am 3. Dez. im Bläsitor eine Weihnachtsfeier mit Tombola abgehalten werden soll. Auswärtige, die derselben beiwohnen möchten, wollen sich beim Präsidenten melden, dessen Adresse lautet: Emil Grob, Bellingerweg 26, Klein-Basel. An ihn sind alle Korrespondenzen zu richten.

Eine Schule für Schwerhörige besteht seit nunmehr bald fünf Jahren in Berlin. Im Jahre 1902 wurde die erste Hörklasse eröffnet, deren es gegenwärtig in den verschiedenen Stadtteilen Berlins 24 gibt. 1907 wurde dann außer diesen einzelnen Klassen eine Spezialschule für Schwerhörige eröffnet. Die Schüler dieser Unterrichtsanstalt sind Kinder, bei denen die Anwendung der Taubstummens-Methode nicht angebracht ist, die aber trotzdem durch ihre Schwerhörigkeit am Unterricht der Vollstimmigen nicht mit Erfolg teilnehmen können. In den Hörklassen, die niemals mehr als zwölf Schüler auf einmal aufnehmen, werden sowohl akustische Übungen zur Stärkung des Gehörs, wie Absehbildübungen, um durch den Gesichtssinn das schwache Gehör zu ergänzen, veranstaltet. Auch Kinder mit Sprachgebrechen, soweit sie geistig normal veranlagt sind, finden Aufnahme. Bei einem Teil der Schüler findet eine Besserung oder Heilung der Schwerhörigkeit statt, so daß sie wieder in die Normalklassen zurückversetzt werden können. Die anderen erlangen durch fortgesetzte, geduldige Unterweisung die Fähigkeit, trotz ihres Gebrechens eine ausreichende Auffassung der Sprache zu gewinnen. Es ist bedauerlich, festzustellen, daß die Berliner Schwerhörigen-Schule noch die einzige im deutschen Reiche ist.

Kampf für Taubstummenrechte. In einem der jüngsten von den 49 Staaten Nordamerikas, in der ehemaligen Indianer-Reservation, welche jetzt von zahlreichen hochzivilisierten Indianerstämmen bevölkert wird, war in letzter Zeit von der Legislatur dieses Landes ein Gesetz adoptiert (angenommen), wonach Taubstummenanstalten nicht mehr in die Verwaltung der sogenannten Charitäten-Behörde (öffentliche Wohltätigkeitspflege), sondern der Obhut der staatlichen Unterrichtsbehörde übergeben werden. Der gleiche Fall hat sich im Staate Kansas begeben, andere versprechen diesem die Taubstummenwelt ehrenden Beispiele zu folgen. Um die Erzielung dieser günstigen Erfolge hat sich die Nationale Taubstummen-Vereinigung, Architekt Olaf Hanson an der Spitze, verdient gemacht.

Im Staate Nebraska wurde zur selben Zeit von der Legislatur (gesetzgebende Versammlung) beschlossen, amtliche Verbote gegen die Anwendung von Zeichen in den Taubstummenanstalten in Omaha und anderen Orten zu erlassen und dagegen der reinoralen Methode vollständige Alleinherrschaft zu sichern.

Fürsorge für Taubstumme

Die Statuten

des

„Schweizer. Fürsorgevereins für Taubstumme“.

(Schluß.)

B. Der Zentralvorstand.

Art. 11. Der Zentralvorstand besteht aus wenigstens 9 auf 5 Jahre gewählten Mitgliedern. Er kann sich durch Selbstergänzung (Kooptation) bis auf 25 Mitglieder verstärken; die neu hinzutretenden Mitglieder unterliegen jedoch der Bestätigung durch die nächstfolgende ordentliche Generalversammlung.

Dem Zentralvorstand sollen auch weibliche Mitglieder angehören. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß möglichst viele Kantone in ihm vertreten sind.

Der Zentralvorstand konstituiert sich selbst und hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

Die Mitglieder des Zentralvorstandes haben für ihre Reisen in Vereinsangelegenheiten Anspruch auf Vergütung der Fahrtaxen.

Art. 12. Der Zentralvorstand bestellt sein Bureau aus

1. dem Vorsitzenden (Zentralpräsident);
2. dem Vizepräsidenten;
3. dem Kassier;
4. dem Aktuar;
5. einem Beisitzer.

Das Bureau versieht die Funktionen einer engern Geschäftskommission.

Der Präsident und der Aktuar sollen, wenn immer möglich, an dem nämlichen Orte wohnen.

Art. 13. Der Zentralvorstand besorgt alle Vereinsgeschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Nach außen wird er durch zwei Mitglieder des Bureaus vertreten.

Er hat der ordentlichen Generalversammlung über seine Geschäftsführung und die Vermögensverwaltung im abgelaufenen Jahr einen schriftlichen Bericht zu erstatten und außerdem dafür zu sorgen, daß an jeder ordentlichen Generalversammlung ein die Taubstummenfrage betreffender Vortrag gehalten wird.

Er wählt den Zentralsekretär, bestimmt die Höhe seines Gehaltes und legt dessen Obliegenheiten durch ein Reglement fest.

Ein Teil der verfügbaren Gelder ist jährlich dem Fonds für „Taubstummenheime“ zuzuwenden.